



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 29.03.2018 Nr. 13

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Öffentliche Zustellung	245
Abfallbilanz 2017	246
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Haushaltssatzung 2018	248
<u>Gemeinde Ebergötzen</u> Haushaltssatzung 2018	251
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 09.04.2018	253
<u>Gemeinde Rhumspringe</u> Jahresabschluss 2014	255
<u>Gemeinde Rosdorf</u> Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen	256
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen	262
<u>Gemeinde Seulingen</u> Jahresabschluss 2014 + 2015	265
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Abwasserverband „Seeburger See“</u> Haushaltssatzung 2018	266

Öffentliche Zustellung

Gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 Nieders. Verwaltungszustellungsgesetz (Nds. VwZG) vom 23.02.2006 (Nieders. GVBl. S.72) in den z.Zt. geltenden Fassungen.

**Herrn James Delaney, geboren 20.03.1979,
z.Zt. unbekanntem Aufenthalts,
letzte bekannte Anschrift: 7 Ocalane, GBR London**

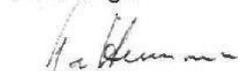
Es ist ein Verwaltungsakt des Landkreises Göttingen vom 27.03.2018
– 60-100643-15 – betreffend bauaufsichtlicher Maßnahmen bzgl. des Grundstücks Förster Straße 92 in Osterode am Harz-Förste erlassen worden.

Das Schreiben kann beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, im Zimmer D 2.01, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt wird hiermit öffentlich zugestellt; er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Osterode am Harz, 27.03.2018

Im Auftrage:


Gattermann

Abfallbilanz 2017

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes wird die Abfallbilanz des Jahres 2017 für den Landkreis Göttingen öffentlich bekannt gemacht:

I. Abfallwirtschaft Göttingen (Altkreis Göttingen)

1.	Eingesammelte bzw. auf den Entsorgungsanlagen getrennt erfasste Abfälle	
	Hausmüll	20.307 t
	Sperrmüll	3.795 t
	Altholz aus Sperrmüll	3.912 t
	Bioabfall	11.149 t
	Baum- und Strauchschnitt	1.253 t
	Altmetall	897 t
	Elektronikschrott	663 t
	Mobile Schadstoffsammlung und Schadstoffannahmestelle	52 t
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	10.875 t
	Glas	3.183 t
	Leichtverpackungen	4.529 t
	Teerhaltige Dachpappen	11 t
	Altreifen	61 t
	Kunststofffenster	16 t
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfall	24.840 t
3.	Abfälle, die auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld abgelagert wurden (DK I)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	3.900 t
	Straßenaufbruch	16.191 t
	Erde und Steine	54.600 t
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Altholzbehandlungsanlage angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	3.912 t
	Direktanlieferungen Altholz	586 t
5.	Kompostierbare Abfälle, die in den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld verarbeitet wurden	
	Bioabfall	11.149 t
	Baum- und Strauchschnitt	1.253 t
	Park- und Gartenabfälle	3.020 t

II. Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Altkreis Osterode am Harz)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz getrennt erfasste Abfälle	
	Restabfall	14.152 Mg
	Sperrabfall	1.100 Mg
	Altholz aus Sperrabfall	1.446 Mg
	Bioabfall	Getrennte Erfassung ab 2019
	Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall)	5.640 Mg
	Altmittel	158 Mg
	Elektronikschrott	523 Mg
	Mobile Sammlung und Schadstoffannahmestelle	30 Mg
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	6.581 Mg
	Glas- und Metallverpackungen	2.647 Mg
	Leichtverpackungen	2.487 Mg
	Teerhaltige Dachpappen	293 Mg
	Altreifen	9 Mg
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Restabfall, Sperrabfall und Gewerbeabfall	15.686 Mg
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert wurden (DK I + II)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	12.238 Mg
	Straßenaufbruch	4.202 Mg
	Erde und Steine	34.884 Mg
	Produktionsspezifischer Abfall	8.293 Mg
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrabfall	1.446 Mg
	Direktanlieferungen Altholz	576 Mg
5.	Außerhalb des Altkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angenommene Abfälle	
	Mineralischer Abfall und Gewerbeabfall	7.504 Mg

Im Auftrage:

gez. Schütte

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 22. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.683.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.607.300 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.125.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.690.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	430.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.617.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	439.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	947.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.850.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 22. Februar 2018

Dr. Gans
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03.04.2018 bis zum 11.04.2018

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 112 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo, Di von 8:30 bis 16:00 Uhr, Mi, Fr von 8:30 bis 12:00 Uhr und Do von 8:30 bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.03.2018

gez. Dr. Gans
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 22.02.18 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.097.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.022.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.931.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	348.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.003.000 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.408.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Ebergötzen, 23.02.2018



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 09. April 2018 bis einschl. 16. April 2018 während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Montag, den 09.04.2018, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss (Nr. 03) vom 11.10.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Widmung eines Teilbereiches des Heidersdorfer Weges
7. Satzung zur Änderung des Flurbereinigungsplanes für das Flurbereinigungsverfahren Scharzfeld;
Verkauf von Wegeparzellen an die Realgemeinde Scharzfeld
8. Bebauungsplan Nr. 069 "Am Eichelbach" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (Errichtung einer Garagenanlage);
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.05.2013
 2. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 19.09.2013
9. Bebauungsplan Nr. 069 "Am Eichelbach" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (Ausweisung von Wohnbauflächen);
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
10. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 "Häxgraben" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
11. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A "Juesholzgärten-Neu" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
12. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A "Bennekuhle" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

13. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Ziegengasse" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung;
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.12.2013
 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

14. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 "Am Sieberdamm" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

15. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

16. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister



Rhumspringe, den 26.03.2018

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 über den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind gem. § 129 Abs. 2 NkomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

30.03. bis einschl. 13.04.2018

in der Gemeindeverwaltung Rhumspringe, Schulstr. 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. M. Jacobi

Bankverbindungen der Samtgemeindenkasse: Sparkasse Duderstadt IBAN: DE12260512600004300554 BIC: NOLA DE21DUD
Volksbank Mitte eG IBAN: DE80260612910000923710 BIC: GENODEF1DUD

**Satzung
über die Unterbringung von Obdachlosen
in der Gemeinde Rosdorf (Obdachlosensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 12.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck**

- (1) Die Gemeinde Rosdorf unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in folgenden im Eigentum der Gemeinde Rosdorf stehenden Gebäuden:

Am Plan 1
Am Plan 3 (Hauptgebäude)
Am Plan 3 (Nebengebäude)
- (2) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Gemeinde Rosdorf andere gemeindliche Gebäude vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen bzw. Wohnungen oder Häuser als Obdachlosenunterkünfte anmieten und einrichten.
- (3) Nach § 8 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) in der zurzeit gültigen Fassung, gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (4) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, für das diese Satzung anzuwenden ist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**§ 2
Begründung des Nutzungsrechts**

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Rosdorf begründet. Ein Mietverhältnis entsteht nicht. Die Nutzung ist nur für Wohnzwecke zulässig.
- (2) Anspruch auf bestimmte Räume oder einen besonderen Standard besteht nicht. Der eigenmächtige Bezug von Räumen und die Aufnahme anderer Personen sind untersagt.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.
- (4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzenden Unterkunft eingewiesen werden.

- (5) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (6) Abstellräume gehören nicht zu den Obdachlosenunterkünften. Soweit vorhanden, können sie mit schriftlichem Bescheid überlassen werden.
- (7) Das Halten von Tieren in Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ein trotz Verbot gehaltenes Tier ist nach Aufforderung des Fachbereichs Öffentliche Ordnung unverzüglich vom Halter zu entfernen.
Kleintiere dürfen in Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Rosdorf gehalten werden.

§ 3 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Gemeinde Rosdorf ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen insbesondere dann zu verfügen, wenn
 - a) wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn aufgetreten sind,
 - b) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist und dadurch eine bessere Ausnutzung der Unterkünfte erzielt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und lediglich für die Unterbringung anderer Obdachloser vorgehalten werden soll,
 - c) die Räumung für Bauarbeiten nötig wird,
 - d) Nutzungsgebühren und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand sind,
 - e) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
 - f) in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Rosdorf nicht mehr zur Verfügung stehen,
 - g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind den betroffenen Personen vorab schriftlich unter Terminsetzung anzukündigen.

§ 4 Hausordnung

- (1) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte und auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt eine Hausordnung, die der Bürgermeister erlässt. Die Benutzer der Unterkünfte, Besucher und andere Personen, die sich im Hause aufhalten, sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Rosdorf sind berechtigt, den BewohnerInnen sowie BesucherInnen Weisungen, darüber hinaus gegen BesucherInnen ein Hausverbot zu erteilen. Sie sind auch berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. In Fällen besonderer Dringlichkeit können die Unterkünfte ohne Vorankündigung betreten werden, und zwar auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

- (4) Die Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt. Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte betrauten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten.

§ 5 Haftungsgrundsätze

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Verschulden von Gästen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen und Sachschäden, die den Nutzerinnen und Nutzern von Obdachlosenunterkünften oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Rosdorf nicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften werden Nutzungsgebühren und Nebenkosten erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Obdachlosengebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Rosdorf.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten folgender Voraussetzungen:
- a) mit dem Auszug oder der Aufgabe,
 - b) wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen ab festgesetztem Einweisungstermin bezogen ist,
 - c) wenn sie nur zum Abstellen von Hausrat genutzt wird oder
 - d) wenn sich die oder der Nutzungsberechtigte dort länger als 1 Monat nicht aufhält. Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.
- (2) Durch die Beendigung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 ergibt sich eine Räumungspflicht.
- (3) Kommen die die Obdachlosenunterkünfte nutzenden Personen dieser Pflicht nicht nach oder ist deren Aufenthalt unbekannt, darf die Gemeinde Rosdorf die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Zylinder einbauen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren.
- (4) Die Gemeinde Rosdorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (5) Eine Verpflichtung der Gemeinde Rosdorf zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG), in der zurzeit gültigen Fassung, zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurück gegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke nutzt,
- b) entgegen § 2 Abs. 7 trotz Verbot ein Tier in einer durch die Gemeinde Rosdorf zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkunft hält,
- c) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bescheid über die Nutzungseinschränkung, Umsetzung oder Zusammenlegung nicht Folge leistet,
- d) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt,
- e) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen folgenden Monats in Kraft.

Rosdorf, 12.02.2018

Gemeinde Rosdorf



Steinberg
Bürgermeister

Hausordnung für die gemeindeeigenen Häuser Am Plan 1 und Am Plan 3 in 37124 Rosdorf

Alle Hausbewohner sind zur Einhaltung folgender Regeln verpflichtet:

I. Rücksichtnahme

Jeder Hausbewohner hat die Bedürfnisse der anderen, insbesondere deren Ruhebedürfnis, nach Maßgabe folgender Vorschriften zu achten:

1. Ruhezeiten

Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:

Nachtruhe: 22 Uhr bis 6 Uhr, samstags bis 7 Uhr

Sonn- und Feiertags: ganztägig

Innerhalb dieser Zeiträume sind Geräusche auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

2. Musizieren

Das Spielen von Instrumenten ist auf eine Dauer von 2 Stunden täglich zu beschränken und darf nur außerhalb der Ruhezeiten und innerhalb folgender Zeiträume erfolgen:

9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 20 Uhr

3. Tonwiedergabegeräte

Das Hören von Musik, das Fernsehen und das Produzieren anderer Geräusche, die mit Hilfe von Tonwiedergabegeräten erzeugt werden, ist auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

4. Duschen und Baden

Das Duschen und Baden darf innerhalb der Ruhezeiten 30 Minuten nicht überschreiten.

5. Kinder

Eltern haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Ruhezeiten in einer ihrem Alter entsprechenden Weise beachten. Außerdem haben Sie darauf hinzuwirken, dass ihre Kinder nicht im Treppenhaus spielen.

II. Sicherheit

1. Freihalten der Fluchtwege

Alle Bewohner haben darauf zu achten, dass das Treppenhaus und die Gebäudeeingänge ihre Funktion als Fluchtwege erfüllen können.

Kinderwagen dürfen nicht angekettet und nur so abgestellt werden, dass Fluchtwege nicht versperrt und keine unzumutbaren Belästigungen anderer Hausbewohner verursacht werden. Das Gleiche gilt für Gehhilfen und Rollstühle.

Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und ähnlichen Fahrzeugen im Treppenhaus ist untersagt.

2. Haustür

Die Haustür ist stets geschlossen zu halten.

3. Rauchen

In Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere im Treppenhaus, auf Fluren und im Eingangsbereich ist das Rauchen untersagt.

4. Lagerung gefährlicher Gegenstände

Feuergefährliche Substanzen und Gegenstände dürfen im Haus oder auf dem Grundstück nicht gelagert werden.

III. Sauberkeit

1. Reinigung

Alle Hausbewohner haben dafür Sorge zu tragen, dass sich Haus und Grundstück in einem sauberen und gereinigten Zustand befinden.

Das Treppenhaus ist wöchentlich im Wechsel zu reinigen. Bei Bedarf ist ein Reinigungsplan zu erstellen, an den sich alle Hausbewohner zu halten haben.

2. Müllentsorgung

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefäßen entsorgt werden. Die Mülltrennung ist zu beachten. Für den Abtransport von Sperrmüll und Sondermüll ist jeder Hausbewohner selbst verantwortlich.

Rosdorf, 12.02.2018


Steinberg, Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen
in der Gemeinde Rosdorf**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Rosdorf in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Gemeinde Rosdorf Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind gemeindliche Wohnungen und von der Gemeinde Rosdorf zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen (§ 3) entsprechend der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Rosdorf.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Unterkunft, einer Teilgebühr für die Nebenkosten und einer Teilgebühr für die Heizkosten zusammen.
- (4) Die Nebenkosten, Heizkosten und gegebenenfalls Warmwasserkosten werden kostendeckend festgesetzt. Sie werden bei Nutzungsbeginn mittels einer Pauschale für die Kosten für Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Gebäudeversicherungen, Grundbesitzabgaben, Winterdienst, die Abfallentsorgungsgebühren und die Kosten für die Erstellung der Heiz- und Warmwasserkosten durch die beauftragte Firma festgesetzt.
- (5) Versorgungsanträge für Strom sind von den Benutzern/Benutzerinnen direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb dem Benutzer/der Benutzerin in Rechnung gestellten Kosten hat dieser/diese zu tragen.

§ 2 Wohnungen

Die monatliche Nutzungsgebühr (NG) beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft mit den Nebenkostenvorauszahlungen (NK), den Heizkostenvorauszahlungen (HK) und gegebenenfalls den Warmwasserkostenvorauszahlungen (WW)

für die Wohnungen im Haus Am Plan 1, Rosdorf:

	NG		NK		HK/WW		gesamt
Erdgeschoss	4,00 €	+	1,70 €	+	0,80 €	=	6,50 €
1. Obergeschoss	4,00 €	+	1,70 €	+	0,80 €	=	6,50 €
2. Obergeschoss	4,00 €	+	1,70 €	+	1,10 €	=	6,80 €

für die Wohnungen im Haus Am Plan 3, Hauptgebäude, Rosdorf:

	NG		NK		HK		gesamt
1. Obergeschoss links	3,50 €	+	1,10 €	+	0,60 €	=	5,20 €
1. Obergeschoss rechts	3,50 €	+	1,20 €	+	0,80 €	=	5,50 €
2. Obergeschoss links	3,50 €	+	1,20 €	+	0,80 €	=	5,50 €
2. Obergeschoss rechts	3,50 €	+	1,30 €	+	0,90 €	=	5,70 €

für die Wohnungen im Haus Am Plan 3, Nebengebäude, Rosdorf:

	NG		NK		HK		gesamt
Erdgeschoss links	3,50 €	+	1,20 €	+	0,90 €	=	5,60 €
Erdgeschoss rechts	3,50 €	+	1,20 €	+	0,90 €	=	5,60 €
1. Obergeschoss rechts	3,50 €	+	1,20 €	+	0,90 €	=	5,60 €
1. Obergeschoss Mitte	3,50 €	+	1,40 €	+	0,80 €	=	5,70 €

Über die Vorauszahlungen wird jährlich einmal durch die Gemeinde Rosdorf mit den Benutzern/ den Benutzerinnen der jeweiligen Unterkunft abgerechnet.

Erhöhen sich die Betriebskosten (Neben-, Heiz- und gegebenenfalls Warmwasserkosten), so ist die Gemeinde Rosdorf berechtigt, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umzulegen und eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 3
angemieteter Wohnraum

Abweichend von den Regelungen in § 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie in angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Gemeinde Rosdorf zu zahlenden Unterbringungskosten.

§ 4
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der gemeindlichen Unterkünfte untergebracht ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

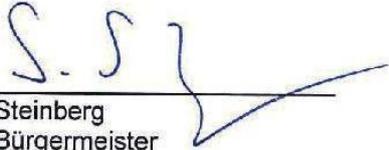
- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft dem Benutzer bzw. der Benutzerin zur Verfügung gestellt wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft und die Schlüsselübergabe erfolgt sind. Werden aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Gemeinde übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum 05. des laufenden Kalendermonats fällig. Für die Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren gemäß § 2 sind monatlich nach Fälligkeit unter Angabe der Unterkunft und der Finanzadresse (FAD) auf das Konto der Gemeinde Rosdorf einzuzahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Rosdorf, 12.02.2018

Gemeinde Rosdorf


Steinberg
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seulingen für das Jahr 2014 + 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 14.03.2018 hat der Rat der Gemeinde Seulingen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Jahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

In seiner Sitzung am 23.08.2016 hat der Rat der Gemeinde Seulingen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Jahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 + 2015 liegen in der Zeit vom

29.03.2018 bis einschließlich 19.04.2018

im Gemeindebüro Seulingen während der Dienststunden (Dienstag und Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

i. V. Taudmann
Gemeinde Seulingen
Der Bürgermeister



Ausgehängt: 29.03.2018

Abzunehmen: 19.04.2018

Abgenommen:

Haushaltssatzung 2018

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.220.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.220.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	365.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	365.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2018 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2016 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

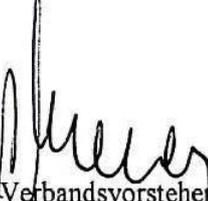
Stadt Duderstadt	74.725 cbm	x	2,35 EURO	=	175.603,75 EURO
SG Gieboldehausen	113.933 cbm	x	2,35 EURO	=	267.742,55 EURO
Gemeinde Gleichen	16.889 cbm	x	2,35 EURO	=	39.689,15 EURO
SG Radolfshausen	247.774 cbm	x	2,35 EURO	=	582.268,90 EURO

453.321 cbm	x	2,35 EURO	=	1.065.304,35 EURO
-------------	---	-----------	---	-------------------

Rollshausen, den 14.12.2017




(Verbandsvorsteher)


(stell. Verbandsvorsteher)